



Statuten

Fussballclub Gerlafingen

Gründung 1915

Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz Zweck	4
II Mitgliedschaft	4
III Organisation	7
IV Finanzen	11
V Schlussbestimmungen	12

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name
Sitz
Zweck

Unter dem Namen Fussballclub Gerlafingen (FCG) besteht mit Sitzung Gerichtsstand in Gerlafingen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der im Jahre 1915 gegründet worden ist. Der Verein pflegt und fördert den Fussballsport sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

FIFA
UEFA
SFV
SKV

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA, des SFV und des Solothurner Kantonal-Fussballverbandes (SKFV) sind für alle Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Kategorien

Der Club setzt sich zusammen aus:

- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Junioren

Art. 4

Ehren-
präsident

Allfällige Ehrenpräsidenten können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 5

Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte, sind jedoch sämtlicher Pflichten enthoben.

*Ehren-
mitglied*

Art. 6

Zum Freimitglied werden Mitglieder ernannt, die 20 Jahre dem FC Gerlafingen angehören oder sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Freimitglieder sind den Ehrenmitgliedern gleichgestellt.

*Frei-
mitglied*

Art. 7

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und verpflichtet, die Generalversammlung und die Clubveranstaltungen zu besuchen.

*Aktiv-
mitglied*

Art. 8

Der Club unterhält eine Juniorenabteilung gemäss den Bestimmungen und Reglementen des SFV.

Junioren

Art. 9

Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, die Ehre des Vereins hochzuhalten und den Statuten und reglementarischen Bestimmungen sowie den Versammlungs-, Vorstands- und Kommissionsbeschlüssen nach besten Wissen und Können nachzuleben.

Pflichten

Art. 10

*Eintritt
Aufnahme*

Der Eintritt in den steht jeder unbescholtenen Person frei. Aufnahme gesuche Minderjähriger müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt gemäss Art. 7.

Art. 11

Austritt

Austritte müssen schriftlich eingereicht werden. Austretende Mitglieder sind verpflichtet, noch die ganzen Beiträge des laufenden Vereinsjahres zu entrichten. Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Art. 12

*Tod
Streichung
Ausschluss
Boykott*

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt (siehe Art. 11)
- b. durch Tod
- c. durch Streichung, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- d. durch Ausschluss. Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können vom Verein ausgeschlossen und beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

Über Streichungen, Ausschlüsse und Anmeldungen zu Boykotten entscheidet die Generalversammlung.

Art. 13

Übertritt

Übertritte von Aktivspielern oder Junioren zu fremden Vereinen, werden durch den Vorstand behandelt und erledigt.

III. Organisation

Art. 14

Die Organe des Fussballclubs Gerlafingen sind:

Organe

- a. Generalversammlung
- b. Clubversammlung
- c. Vorstand
- d. Kommissionen
- e. Rechnungsrevisoren

Art. 15

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

*Vereins-
Jahr
Rechnungs-
jahr*

Art. 16

Jedes Jahr im Juli findet die ordentliche Generalversammlung statt. Die Mitglieder werden mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung persönlich eingeladen. Die Obliegenheiten der Generalversammlung sind:

*Obliegen-
heiten der GV*

1. Apell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Genehmigung der Jahresberichte
 - a. des Präsidenten
 - b. der Kommissionen
 - c. des Kassiers
 - d. der Rechnungsrevisoren
6. Genehmigung des Voranschlages
7. Wahlen
 - a. des Vorstandes
 - b. der Kommission
 - c. der übrigen chargierten Mitglieder
 - d. der Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen
9. Tätigkeitsprogramm

10. Festsetzung der Beiträge
 - a. Jahresbeitrag
 - b. Passivbeitrag
 - c. Eintrittspreise bei Wettspielen
11. Beschlussfassung über Anträge
 - a. des Vorstandes
 - b. der Mitglieder
12. Verschiedenes

Art. 17

*Ausserord.
GV*

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Clubmitglieder hin.

Art. 18

Anträge

Anträge der Mitglieder (siehe Art. 16, Ziffer 11 b) sind mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 19

*Clubver-
sammlung*

Die Clubversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Ihre Obliegenheiten sind:

- Erledigung laufender Geschäfte
- Vornahme der notwendigen Ersatzwahlen usw.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 20

Abstimmungen

In allen Fragen und Fällen entscheidet, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben, das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird.

Art. 21

Der Vorstand wird alljährlich durch die Generalversammlung bestimmt. Er besteht aus mindestens sieben (7), höchstens elf (11) Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Vorstand

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Sekretär
- Kassier
- Spikopräsident
- Juniorenobmann
- + ev. Beisitzer, maximal deren 4

Art. 22

Der Vorstand versammelt sich nach Bedürfnis zur Behandlung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Einzelunterschrift durch Vorstandsmitglieder ist möglich, soweit die Korrespondenz im üblichen untergeordneten Rahmen ist und ihr Ressort betreffen.

*Obliegenheiten
des Vorstands*

Art. 23

Der Präsident leitet die Versammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes und vertritt den Club nach aussen. Er hat einen Jahresbericht zu erstellen.

Präsident

Art. 24

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Amtsführung und ist dessen Stellvertreter.

*Vize-
präsident*

Art. 25

Aktuar Der Aktuar führt sämtliche Protokollbücher und sorgt für ein genaues Mitgliederverzeichnis.

Art. 26

Sekretär Der Sekretär besorgt die Korrespondenzen, die mit der Leitung und der sportlichen Tätigkeit des Clubs zusammenhängen.

Art. 27

Kassier Der Kassier besorgt das gesamt Kassawesen. Er muss dem Vorstand jederzeit über die finanzielle Lage Aufschluss geben können. Er verfasst zu Händen der Generalversammlung einen Kassabericht und einen Voranschlag.

Art. 28

Spiko-präsident Der Spikopräsident besorgt in Verbindung mit den Trainern und dem Sekretär die Aufgebote zu den Wettspielen. Er erstellt einen Jahresbericht.

Art. 29

Junioren-obmann Der Juniorenobmann überwacht das Juniorenwesen. Er erstellt einen Jahresbericht.

Art. 30

Beisitzer Beisitzer übernehmen im Vorstand spezielle Aufgaben.

Art. 31

Statutenänderung gemäss einstimmigem GV-Beschluss im Juli 2002

*Rechnungs-
revisoren*

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar. Eine Wiederwahl der Rechnungsrevisoren ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Revisoren melden allfällige Beanstandungen sofort dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes.

IV. Finanzen

Art. 32

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Spieleinnahmen
- Passiv- und Gönnerbeiträgen
- verschiedenen Einnahmen.

Art. 33

Aktivmitglieder und Junioren zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe alljährlich an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird. Ausserordentliche Beiträge müssen den Mitgliedern schriftlich angezeigt werden.

Beiträge

Jahresbeiträge von Untersektionen werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 34

*Beitrags-
befreiung*

Beitragsbefreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Schiedsrichter
- Platzwarte
- allfällige weitere Personen gemäss GV-Beschluss

Art. 35

Bussen

Bussen, die von Verbandsbehörden ausgesprochen werden, sind vom bestraften Mitglied selbst zu bezahlen.

Art. 36

*Clubhaus-
rechnung*

Zu Händen der Generalversammlung wird alljährlich eine separate Clubhausrechnung erstellt, welche von den Revisoren zu prüfen ist.

Art. 37

Haftungen

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

Art. 38

*Finanzkom-
petenzen*

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden alljährlich an der Generalversammlung festgelegt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 39

*Unvorher-
gesehenes*

Über alle in den Statuten und Reglementen nicht vorgesehenen Clubangelegenheiten entscheidet die Versammlung.

Art. 40

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten muss von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden. Jede Statutenrevision ist dem SFV zur Genehmigung zu unterbreiten.

*Statuten-
revision*

Art. 41

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beantragt und beschlossen werden. Die Auflösung darf jedoch solange nicht erfolgen, als zehn Mitglieder den Fortbestand des Clubs beschliessen. Das Clubvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist gegebenenfalls der Einwohnergemeinde Gerlafingen zu Verwahrung zu übermachen, zuhanden eines allfälligen in einem Zeitraum von zehn Jahren neuentstehenden Vereins mit gleichem Namen und gleichem Zweck. Nach Ablauf dieser Zeit hat der Einwohnergemeinderat Gerlafingen das Vermögen zu einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen.

*Clubver-
mögen bei
Auflösung*

Art. 42

Die Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung und vorheriger Zustimmung durch den SFV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 23. November 1967.

*Inkraft-
treten*

So beschlossen und in Kraft gesetzt anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. März 1985.

Fussballclub Gerlafingen

Der Präsident

Der Sekretär

Thomas Burri

Fabian Jost

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV am 14. Dezember 1984.

1. Auflage: 1915
2. Auflage: 1936
3. Auflage: 1967
4. Auflage: 1984

Elektronische Fassung: 2013